

Sachbearbeiterin: Mag.<sup>a</sup> Alexandra Deimel  
Abteilung: BMLRT Abt. V/5  
Tel.Nr.: 01-71100616184

**SCHRIFTLICHE INFORMATION**  
gemäß § 6 EU-InfoG  
**zu Pkt. 3 der Tagesordnung des EU Ausschusses  
des Bundesrates am 27.01.2021**

**1. Bezeichnung des Dokuments**

COM (2020) 854 final

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (046897/EU XXVII.GP)

**2. Inhalt des Vorhabens**

Der Europäische Rat hat in seiner außerordentlichen Sitzung im Juli 2020 die Einrichtung einer besonderen Reserve für die Anpassung an den Brexit beschlossen, um unvorhergesehenen und nachteiligen Auswirkungen in den am schwersten betroffenen Mitgliedstaaten und Sektoren zu begegnen. Die Europäische Kommission hat mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag die Rahmenbedingungen für diese Reserve vorgelegt.

Das neue Instrument ist mit insg. 5,37 Mrd. € (laufende Preise) dotiert.

Gemäß Verordnungsvorschlag sollen alle Mitgliedsstaaten anspruchsberechtigt sein. Die Mittel der Reserve sollen zur Deckung der gesamten oder eines Teils der zusätzlichen öffentlichen Ausgaben verwendet werden, die den Mitgliedstaaten zwischen 1. Juli 2020 und 31. Dezember 2022 durch die Einführung spezieller Maßnahmen in unmittelbaren Zusammenhang mit dem Brexit entstehen.

Der Verordnungsvorschlag enthält einen demonstrativen Maßnahmenkatalog. Demnach kann die Reserve öffentliche Ausgaben u.a. für folgende Maßnahmen unterstützen:

- Unterstützung von Unternehmen, Sektoren und Kommunen, einschließlich solcher, die von der Fischerei in den Gewässern des Vereinigten Königreichs abhängig sind;
- Beschäftigungsmaßnahmen in betroffenen Sektoren, wie Kurzarbeitsregelungen, Umschulung und berufliche Bildung;
- Gewährleistung des Funktionierens der Grenz-, Zoll-, Gesundheits- und Pflanzenschutz-, Sicherheits- und Fischereikontrollen sowie der Erhebung indirekter Steuern einschließlich zusätzlichen Personals und Infrastruktur;

- Erleichterung von Zertifizierungs- und Zulassungsverfahren, der Etikettierung und Kennzeichnung von Produkten (z.B. Sicherheit-, Umwelt-, Gesundheitsstandards);
- Informations- und Kommunikationsmaßnahmen zu den Austrittsauswirkungen (Rechte/Pflichten) für Bürger und Unternehmen;

Im Rahmen der Implementierung ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten nur einmal - bis 30. September 2023 - einen Antrag auf einen Beitrag aus der Reserve stellen. Dem Antrag ist u.a. ein Durchführungsbericht, eine Auflistung der getätigten öffentlichen Ausgaben sowie ein Bestätigungsvermerk eines unabhängigen Prüfers beizulegen. Die Europäische Kommission prüft in Folge alle eingereichten Anträge und Begleitdokumente, rechnet die Mittel ab und weist bei entsprechendem Bedarf weitere Mittel an. Auf Ebene der Mitgliedstaaten sind Verwaltungs- und Kontrollsysteme einzurichten, die darauf ausgerichtet sind, Unregelmäßigkeiten und Betrug zu verhindern, aufzudecken und wirksam zu bekämpfen.

Zur Verteilung der Reservemittel: Gemäß Verordnungsvorschlag sollen die Mittel aus der Reserve in 2 Tranchen an die Mitgliedstaaten überwiesen werden: 80% als Vorfinanzierung 2021, die restlichen Mittel 2024. Die Methodik für die Zuweisung der Vorfinanzierung berücksichtigt einerseits den Handel mit dem Vereinigten Königreich als auch die Bedeutung der Fischerei in den Gewässern des Vereinigten Königreichs. Im Rahmen der zweiten Tranche 2024 wird der zusätzliche Bedarf, der über den Vorfinanzierungsbeitrag hinausging und eine Mehrbelastung von 0,06% des nominalen BNE des Jahres 2021 übersteigt, berücksichtigt.

### **3. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und des Bundesrates**

Möglichkeit zur Stellungnahme des Nationalrates und des Bundesrates nach Art. 23g B-VG.

### **4. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung**

Die Regelung wirkt als Verordnung der Europäischen Union, daher sind keine innerstaatlichen Umsetzungsschritte i.S. von weiteren nationalen gesetzlichen Vorschriften erforderlich. Eine Unterstützung aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit kann von allen Mitgliedstaaten und damit auch von Österreich beantragt werden. Die Implementierung des Fonds erfolgt in geteilter Mittelverwaltung, d.h. die Programmierung und die Implementierung erfolgt in Verantwortung der Mitgliedsstaaten.

## **5. Position der zuständigen Bundesministerin samt kurzer Begründung**

Österreich begrüßt, dass die Europäische Kommission mit der Vorlage des Vorschlags die Umsetzung der ER-Schlussfolgerungen vom Juli 2020 auch in diesem Punkt einleitet und unterstützt die Arbeiten des portugiesischen Ratsvorsitzes mit dem Ziel einer raschen Annahme. Aus österreichischer Sicht darf der klare Fokus auf die am stärksten betroffenen Branchen, Regionen und Mitgliedstaaten nicht verloren gehen und es muss sichergestellt werden, dass die richtigen und angemessenen Kriterien für die Aufteilung der Mittel verwendet werden.

## **6. Angaben zur Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität**

Bei der vorgeschlagenen Reserve handelt es sich um ein Instrument, dass in geteilter Mittelverwaltung umgesetzt werden soll. Damit rückt die Umsetzung und die Ausgestaltung näher an die Mitgliedstaaten und Regionen. Spezifische Gegebenheiten auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene können berücksichtigt werden.

## **7. Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan**

Der Legislativvorschlag der Europäischen Kommission liegt seit 25. Dezember 2020 vor. Der Vorschlag wird derzeit im Rat und im Europäischen Parlament diskutiert. Ein Abschluss kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden.

***Der Veröffentlichung der vorliegenden „schriftlichen Information“ wird zugestimmt***